

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung)

vom 30.11.2006

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 28), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 18.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), geändert durch die Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 487), und § 18 der Entwässerungssatzung vom 30.04.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.11.2006 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Landeshauptstadt Kiel (Gebührensatzung) vom 18.12.2001 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten am 21.12.2001 und 31.12.2001), geändert durch Nachtragssatzung vom 17.12.2003 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten am 24.12.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Für die Einleitung von Schmutzwasser werden laufende Benutzungsgebühren nach der Schmutzwassermenge erhoben.
Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus zentralen oder anderen Versorgungsanlagen zum Gebrauch zugeführte Frischwassermenge.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Bemessen wird die Schmutzwassermenge nach der Wassermenge, die festgestellt wurde
a. von dem Versorgungsunternehmen
b. bei Versorgung aus anderen Anlagen von der Stadt.“

3. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser je m³ 1,81 €.“

4. § 5 an die Überschrift wird angefügt :

“, Vorauszahlungen“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie

endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.“

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Gebühren für Regenwasser nach § 3 werden für das Kalenderjahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden. Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..“

7. Nach § 5 Abs.3 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

“Die Gebühren für Schmutzwasser sowie für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm und Schmutzwasser nach §§ 2 und 4 werden jeweils für ein Jahr veranlagt und können mit der Veranlagung anderer Grundstücksabgaben zusammengefasst werden. Der genaue Veranlagungszeitraum wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgesetzt. Auf die Gebühren sind im Laufe des Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Decken die Vorauszahlungen nicht die festgesetzte Gebühr, ist die noch offene Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

8. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Mit der Erstellung des Gebührenbescheides, mit seiner Bekanntgabe an die Gebührenpflichtige / den Gebührenpflichtigen und der Abwicklung der Zahlungen auf die Gebührenschuld kann die Stadt die Stadtwerke Kiel beauftragen. In diesem Fall können die Gebührenbescheide der Stadt auch zusammen mit den Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke Kiel AG übersandt und damit bekannt gegeben werden.“

9. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich nach der Wassermenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraums, sonst nach Schätzung der voraussichtlich anfallenden Wassermenge, bei Neuanschlüssen eines Grundstücks nach vergleichbaren Werten.“

10. § 5 Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

“Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird im Gebührenbescheid festgesetzt.“

11. Nach § 5 Abs. 5 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

“Im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.“

12. In § 6 e) wird „Kämmerei- und Steueramt“ ersetzt durch „Amt für Finanzwirtschaft“.

13. In § 5 Abs. 5 Sätze 1, 3, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abschlagszahlungen“ durch das Wort „Vorauszahlungen“ ersetzt.

Artikel II

In der gesamten Satzung wird die Angabe „cbm“ ersetzt durch die Angabe „m³“.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2005 rückwirkend in Kraft.

Durch diese rückwirkend erlassene Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Kiel, 30.11.06

Angelika Volquartz
Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin



Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Hanke 16/03/2007

Hanke

